

**DEINE GBH
INFORMIERT!**



ELTERNKARENZ- ANSPRUCH

**wir
verhandeln
deinen
Lohn**

Mach uns stark.

Mach dich stark!

... werde Mitglied

Follow us

 **deine gbh**

 **gewerkschaft_bauholz**



Inhalt



1. Allgemeines zum Elternkarenz-Anspruch	Seite	3
2. Dauer der Elternkarenz	Seite	4
3. Beginn und Fristen der Elternkarenz	Seite	5
4. Kinderbetreuungsgeld (KBG)	Seite	6
5. Papamonat und Familienzeitbonus (Väterkarenz)	Seite	7
6. Anspruch auf Väterkarenz	Seite	8
7. Beantragung und Meldefristen der Väterkarenz	Seite	8
8. Karenzverlängerung	Seite	9
9. Teilzeit und Nebenverdienst während der Karenz	Seite	9
10. Zuverdienstgrenze	Seite	11

Impressum:

Herausgeber: **Gewerkschaft BAU-HOLZ**
Für den Inhalt verantwortlich: Albert Scheiblauber, MLS

@ GBH-Presse, Thomas Trabi, M.A.
Nähere Infos: www.gbh.at

Stand: April 2026

1. Allgemeines zum Elternkarenz-Anspruch

Die Elternkarenz ist ein gesetzlich geregeltes Recht für Eltern, sich von der Arbeit freistellen zu lassen, um sich um die Betreuung ihres Kindes zu kümmern.

Sie ist unbezahlt, aber es gibt eine staatliche Unterstützung in Form von Kinderbetreuungsgeld. Während der Elternkarenz ruht das Arbeitsverhältnis, was bedeutet, dass die Eltern vor Kündigung geschützt sind und das Recht haben, nach der Karenz wieder an ihren alten Arbeitsplatz zurückzukehren.

Wichtige Punkte zur Elternkarenz auf einen Blick:

■ **Unbezahlte Freistellung**

Die Elternkarenz ist grundsätzlich nicht bezahlt, aber Eltern können während dieser Zeit das sogenannte **Kinderbetreuungsgeld** beziehen.

■ **Kündigungsschutz**

Während der Elternkarenz ist der Arbeitsplatz jenes Elternteils geschützt, der sie in Anspruch nimmt. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber nicht kündigen kann.

■ **Rückkehrrecht:**

Eltern haben das Recht, nach der Karenz wieder an ihren alten Arbeitsplatz zurückzukehren.

2. Dauer der Elternkarenz

Die Dauer der Elternkarenz hängt davon ab, wie die Eltern die Karenz aufteilen und welche speziellen Umstände vorliegen. Es gibt verschiedene Varianten.

Ein Elternteil in Karenz:

- Wenn nur ein Elternteil die Karenz in Anspruch nimmt, kann diese bis zum **22. Lebensmonat** des Kindes dauern.

Beide Elternteile in Karenz (abwechselnd):

- Wenn beide Elternteile die Karenz abwechselnd nehmen, kann diese bis zum **2. Geburtstag** des Kindes (also bis zum **24. Lebensmonat**) dauern.

Alleinerziehende oder wenn ein Elternteil keinen Anspruch hat:

- Alleinerziehende oder Eltern, bei denen ein Elternteil keinen Karenzanspruch hat (z.B. Selbstständige, Arbeitslose oder Eltern, die nicht im selben Haushalt leben), haben Anspruch auf **24 Monate Karenz**.

Teilung der Karenz:

- Eltern können ihre Karenz aufteilen, wobei jeder Abschnitt mindestens **2 Monate** betragen muss. Eine gängige Reihenfolge könnte zum Beispiel sein: **Mutter → Vater → Mutter**.

Simultan-Karenz (gleichzeitige Karenz von beiden Elternteilen):

- Grundsätzlich ist es nicht möglich, dass beide Elternteile gleichzeitig in Karenz sind. Eine Ausnahme gibt es jedoch: Beim ersten Wechsel kann es eine Überschneidung von **1 Monat** geben. Wird dieser sogenannte **Überlappungsmonat** in Anspruch genommen, reduziert sich die gesamte Karenzdauer um diesen einen Monat.

3. Beginn und Fristen der Elternkarenz

Die Elternkarenz muss zu einem vorgegebenen Zeitpunkt beginnen und es gibt Fristen, die eingehalten werden müssen, um den Anspruch geltend machen zu können.

Wann beginnt die Elternkarenz?

- Die Elternkarenz beginnt normalerweise nach dem **Mutterschutz** (dies ist das Beschäftigungsverbot für die Mutter nach der Geburt des Kindes). Dies sind in der Regel **8 Wochen** nach der Geburt, bei besonderen Geburten (z.B. Frühgeburten oder Kaiserschnittgeburten) jedoch mindestens **12 Wochen**.

Fristen für die Anmeldung:

- Die Eltern müssen ihren Arbeitgeber **rechtzeitig** über den Beginn der Karenz informieren. In der Regel sollte dies **3 Monate vor dem geplanten Beginn** der Karenz bzw. dem Wechsel der Karenzabschnitte erfolgen. So hat der Arbeitgeber ausreichend Zeit, sich darauf vorzubereiten.

Wir verhandeln deinen Lohn

GBH
GEWERKSCHAFT
BAU - HOLZ

Du bist der Unterschied. Denn du bist Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft ist dein Partner – vom ersten Arbeitstag bis zur Pension. Wir sorgen dafür, dass du fair verdienst. Dass du sicher und gesund arbeiten kannst. Und dass du nach einem harten Arbeitsleben mit Respekt leben kannst.

DAS ALLES KOMMT NICHT VON SELBST.
Es funktioniert nur, wenn wir viele sind und zusammenhalten.
Darum gilt: Jedes Mitglied zählt. Für faire Löhne. Für sichere Jobs. Für dein Leben.

Foto: Adobe Stock

4. Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Während der Elternkarenz erhalten Eltern das Kinderbetreuungsgeld als finanzielle Unterstützung. Es gibt zwei verschiedene Modelle des **Kinderbetreuungsgeldes**, aus denen die Eltern wählen können.

1. Pauschales Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeld-Konto):

- Bei diesem Modell können Eltern die Dauer ihrer Karenz selbst bestimmen. Der Zeitraum, in dem das Kinderbetreuungsgeld bezogen werden kann, liegt zwischen **456 und 1063 Tagen**.
- Wenn beide Elternteile in Karenz gehen, können sie insgesamt bis zu **1063 Tage** (ca. 35 Monate) Kinderbetreuungsgeld beziehen.
- Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld bis zum **365. Tag** ab der Geburt beziehen, und es gibt die Möglichkeit, es bis zum **851. Tag** zu verlängern.

2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

- Hierbei erhalten die Eltern **80 % des zuletzt bezogenen Einkommens** während ihrer Karenzzeit. Diese Unterstützung wird jedoch mit einem **Tageshöchstsatz** begrenzt.
- Wenn beide Elternteile in Karenz gehen, kann das Kinderbetreuungsgeld bis maximal **426 Tage** (ca. 14 Monate) bezogen werden.

Wichtiger Hinweis:

- Die **Karenzzeit** und die Zeit, in der **Kinderbetreuungsgeld** bezogen wird, müssen separat geplant werden. Das bedeutet, die Karenz kann auch länger dauern, als das Kinderbetreuungsgeld ausgezahlt wird. In diesem Fall können Eltern zusätzliche Monate unbezahlt in Anspruch nehmen.

5. Papamonat und Familienzeitbonus (Väterkarenz)

Papamonat:

Seit dem **1. September 2019** haben Väter das gesetzliche Recht, einen **Monat Elternfreistellung** direkt nach der Geburt des Kindes zu nehmen. Diese Freistellung kann **nur während des Mutterschutzes der Mutter** erfolgen, also in der Zeit, in der die Mutter nach der Geburt nicht arbeiten darf.

- **Voraussetzung:** Der Vater muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.
- **Dauer:** Der Papamonat dauert **mindestens 28 und maximal 31 Tage** und muss innerhalb von **91 Tagen nach der Geburt** genommen werden.

Familienzeitbonus:

Während des Papamonats kann der Vater den **Familienzeitbonus** in Anspruch nehmen, eine finanzielle Unterstützung, die ihm vom **Krankenversicherungsträger** als Einkommensersatz gezahlt wird.

- **Antrag:** Der Antrag muss **frühestens ab dem Tag der Geburt**, jedoch spätestens **drei Monate danach** gestellt werden.

Wichtig:

- Der Papamonat ist unabhängig von der normalen Elternkarenz und kann auch getrennt davon genommen werden.
- **Meldung:** Der Arbeitgeber muss spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin über den geplanten Papamonat informiert werden.
- **182 Tage Erwerbstätigkeit muss vorliegen:** Der Vater muss durchgehend 182 Tage (ca. 6 Monate) vor Bezugsbeginn des Familienzeitbonus kranken- und pensionsversicherungspflichtig erwerbstätig sein. Unterbrechungen von 14 Tagen im Beobachtungszeitraum (182 Tage) schaden allerdings nicht. Er darf im genannten Beobachtungszeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.

6. Anspruch auf Väterkarenz

Väter haben genauso wie Mütter das Recht, Elternkarenz zu nehmen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind:

- Der Vater muss mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.
- Die Dauer der Karenz muss **mindestens 2 Monate** betragen.
- Während der Väterkarenz wird kein Lohn vom Arbeitgeber bezahlt, aber der Vater hat Anspruch auf **Kinderbetreuungsgeld** (entweder pauschal oder einkommensabhängig).

Dauer der Väterkarenz:

- Die Väterkarenz endet grundsätzlich mit dem **22. Lebensmonat des Kindes**, kann jedoch bis zum **2. Geburtstag** des Kindes verlängert werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

7. Beantragung und Meldefristen der Väterkarenz

Die Väterkarenz muss rechtzeitig beim Arbeitgeber gemeldet werden:

- Wenn die Väterkarenz direkt nach dem Mutterschutz der Mutter beginnt, muss sie bis spätestens **8 Wochen nach der Geburt** gemeldet werden.
- Wenn der Vater die Karenz während der Elternkarenz der Mutter in Anspruch nimmt, muss der Wechsel **mindestens 3 bis 4 Monate im Voraus** angekündigt werden.

8. Karenzverlängerung

Die Elternkarenz kann einmal verlängert werden, wenn dies gewünscht ist:

- Die Verlängerung muss spätestens **3 Monate** vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Karenzdauer mit dem Arbeitgeber abgestimmt werden. Bei kürzeren Vereinbarungen (weniger als 3 Monate) muss die Verlängerung spätestens **2 Monate** vorher bekannt gegeben werden.

9. Teilzeit und Nebenverdienst während der Karenz

Während der Karenz ist es grundsätzlich erlaubt, in einem begrenzten Umfang Teilzeitarbeit oder eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Dabei müssen jedoch die **Höchstverdienstgrenzen** beachtet werden, die die Höhe des Einkommens während der Karenz regeln.

FOLLOW US

facebook.com/deinegbh

instagram.com/gewerkschaft_bauholz

youtube.com/GBHTV

gbh-tv.at

Wir verhandeln deinen Lohn

klick rein!

GBH
GEWERKSCHAFT
BAU - HOLZ

GBH.at



GBH.at

wir
verhandeln
deinen
Lohn



Du bist der Unterschied. Denn du bist Gewerkschaft.

Dort, wo wir 2-Jahres-Abschlüsse haben, bringen sie dir Sicherheit und Planbarkeit. Fix vereinbarte Lohnsteigerungen – auch in unsicheren Zeiten. Und überall gilt: **Wir kämpfen für faire Löhne und starke Abschlüsse.** Das schaffen wir, weil wir auf Augenhöhe verhandeln. Und weil wir viele sind. **Darum gilt: Jedes Mitglied zählt.**

**NUR DEINE MITGLIEDSCHAFT
MACHT DICH STARK.**

**Für faire Löhne. Für sichere Jobs.
Für die Zukunft deiner Branche.**

10. Zuverdienstgrenze

Es gibt unterschiedliche Zuverdienstgrenzen für die Karenz je nach Kinderbetreuungsgeld-Modell: Beim **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** liegt die Grenze bei 8.600 € pro Kalenderjahr (ab 2025), während beim **pauschalen Kinderbetreuungsgeld** eine individuelle Grenze von 60 % der Letzteinkünfte (mind. 18.000 € jährlich) gilt. Beträgt die errechnete individuelle Zuverdienstgrenze aber weniger als 18.000 Euro im Kalenderjahr, dann darf jedenfalls bis zu dieser Grenze dazuverdient werden.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

- Grenze: **8.600 € pro Kalenderjahr** (Stand 2025/2026).
- Monatlich: Entspricht etwa **551,10 € brutto pro Monat** (Geringfügigkeitsgrenze) bei ganzjährigem Bezug.
- Einschleifregelung: Bei **Überschreitung** muss nur der Betrag zurückgezahlt werden, um den die **Grenze** überschritten wurde.

Pauschales Kinderbetreuungsgeld

- Individuelle Grenze: **60 % der Letzteinkünfte** des relevanten Kalenderjahres vor der Geburt.
- Mindestgrenze: **18.000 €** pro Kalenderjahr.
- Folge bei Überschreitung: **Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes** um den übersteigenden Betrag.

Dein persönlicher Kontakt GBH-Landesorganisationen

GBH Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
Telefon: 02682/770-51034
burgenland@gbh.at
[GBH.at/bgld](https://www.gbh.at/bgld)

GBH Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44
Telefon: 0463/5870-52000
kaernten@gbh.at
[GBH.at/ktn](https://www.gbh.at/ktn)

GBH Niederösterreich

2700 Wr. Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6
Telefon: 02622/27 497
niederoesterreich@gbh.at
[GBH.at/noe](https://www.gbh.at/noe)

GBH Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 34
Telefon: 0732/60 20 10-0
oberoesterreich@gbh.at
[GBH.at/ooe](https://www.gbh.at/ooe)

GBH Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Str. 10
Telefon: 0662/87 22 96-55000
salzburg@gbh.at
[GBH.at/sbg](https://www.gbh.at/sbg)

GBH Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32
Telefon: 0316/70 71-56000
steiermark@gbh.at
[GBH.at/stmk](https://www.gbh.at/stmk)

GBH Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16
Telefon: 0512/597 77-0
tirol@gbh.at
[GBH.at/tirol](https://www.gbh.at/tirol)

GBH Vorarlberg

6800 Feldkirch, Widnau 2
Telefon: 05522/35 53-58000
vorarlberg@gbh.at
[GBH.at/vbg](https://www.gbh.at/vbg)

GBH Wien

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon: 01/534 44-59
wien@gbh.at
[GBH.at/wien](https://www.gbh.at/wien)

GBH Bundessekretariat

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon: 01/534 44-59
service@gbh.at
[GBH.at](https://www.gbh.at)

FOLLOW US

[facebook.com/deinegbh](https://www.facebook.com/deinegbh)

[instagram.com/gewerkschaft_bauholz](https://www.instagram.com/gewerkschaft_bauholz)

[youtube.com/GBHTV](https://www.youtube.com/GBHTV)



GBH.at

